101730/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 05/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

13775/1/26
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0381(COD)

EF 254
ECOFIN 1235
CODEC 1800
ECB

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Paket zur Marktintegration und -aufsicht Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Wirksamkeit von Abrechnungen und zur Aufhebung der Richtlinie 98/26/EG und zur Änderung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten – *Allgemeine Ausrichtung*

www.parlament.gv.at

2025/0381 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Wirksamkeit von Abrechnungen und zur Aufhebung der Richtlinie 98/26/EG und zur Änderung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

1 ABl. C, S. (zu ergänzen, sobald verfügbar/veröffentlicht).
2 ABl. C, S. (zu ergänzen, sobald verfügbar/veröffentlicht).
3 ABl. C, S. (zu ergänzen, sobald der Standpunkt des Europäischen Parlaments und der Beschluss des Rates vorliegen/veröffentlicht wurden).

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets, das darauf ausgerichtet ist, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen aufgrund von Fragmentierung beseitigt werden, und wirklich integrierte europäische Kapitalmärkte zu erreichen, die für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Mit dem Paket soll das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen werden, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was wiederum die Wirtschaft der Union unterstützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit steigern dürfte.

(2) In der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4] sind Grundsätze und Vorschriften festgelegt, die darauf abzielen, systemische Risiken zu verringern, die sich aus der Insolvenz von Teilnehmern an Zahlungssystemen und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ergeben, wenn bestimmte nationale Insolvenzvorschriften für den Fall, dass eine Transaktionspartei zahlungsunfähig wird, nicht angewendet werden, sodass Zahlungen und Wertpapiergeschäfte sicher ausgeführt und abgewickelt werden können. Mit der Richtlinie 98/26/EG werden außerdem die von der insolventen Partei gestellten Sicherheiten geschützt und es wird präzisiert, welches Recht in bestimmten grenzüberschreitenden Fällen anzuwenden ist.

[4] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45, http://data.europa.eu/eli/dir/1998/26/oj).

www.parlament.gv.at

(3) Eine im Jahr 2021 durchgeführte öffentliche Konsultation und der Bericht der Kommission aus dem Jahr 2023[5] haben gezeigt, dass die in der Richtlinie 98/26/EG festgelegten Verpflichtungen sowie der Schutz, der inländischen Instituten gewährt wird, die an Systemen von Drittländern teilnehmen, von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurden, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die Systeme und Teilnehmer der Union geführt und Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts geschaffen hat.

(4) Unterschiedliche nationale Ansätze haben zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts geführt. Die Systeme und Teilnehmer unterliegen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang könnte ein System in einem Mitgliedstaat benannt werden, in einem anderen jedoch nicht, oder ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag in einem Mitgliedstaat geschützt sein, in einem anderen jedoch nicht, je nachdem, welches Recht des Mitgliedstaats für das System gilt. Die unterschiedlichen nationalen Ansätze führen zu Rechtsunsicherheit, verhindern die Marktintegration und behindern grenzüberschreitende Transaktionen.

[5] Bericht der Kommission über die Überprüfung der Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, einschließlich ihrer Anwendung auf eigene Institute, die Teilnehmer von Systemen dritter Länder sind, sowie der Finanzsicherheiten gemäß den Richtlinien 98/26/EG und 2002/47/EG, COM(2023) 345 final.

www.parlament.gv.at

(5) Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen, mit denen den Systemen, ihren Betreibern und ihren Teilnehmern Verpflichtungen auferlegt werden, in der gesamten Union einheitlich angewandt werden, wodurch die Marktintegration und grenzüberschreitende Transaktionen erleichtert werden und für mehr Rechtssicherheit gesorgt wird, ist es angezeigt und notwendig, die Richtlinie 98/26/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen. ***Ziel dieser Verordnung ist es, Clearing und Abwicklung in Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie Clearingsystemen zu schützen. Jegliche Vereinbarungen über die Wirksamkeit von Abrechnungen oder Nettingvereinbarungen (Saldierungsvereinbarungen), die nicht in den harmonisierten Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten weiterhin speziellen Rechtsvorschriften über die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Aufrechnung (netting) unterliegen, sofern solche bestehen. Insbesondere berührt diese Verordnung nicht die Gültigkeit oder Durchführbarkeit nach dem Recht eines Mitgliedstaats von a) bilateralen Nettingvereinbarungen oder b) sonstigen Nettingvereinbarungen oder Vereinbarungen über die Wirksamkeit von Abrechnungen außerhalb der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, Clearingsysteme sowie Zahlungssysteme. Diese Verordnung lässt das nationale Recht in Bezug auf individuelle Vollstreckungsmaßnahmen, die kein Insolvenzverfahren darstellen, unberührt.***

(6) Damit ein breiteres Spektrum von Systemen in den Genuss des Schutzes kommen kann, der den Systemen und Systembetreibern geboten wird, sollten die verwendeten Konzepte und die festgelegten Vorschriften in Bezug auf den Einsatz einer bestimmten Technologie, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie (DLT), neutral sein. Insbesondere sollten alle Verweise auf Register oder Aufzeichnungen Fälle umfassen, in denen solche Register auf DLT oder anderweitig auf Distributed Ledgers eingerichtet sind und in denen Aufzeichnungen in solchen Distributed-Ledger-basierten Registern vorgenommen werden und daher digitale Brieftaschen oder andere digitale Darstellungen von Eigentumsrechten und Rechten enthalten können oder auch nicht.

www.parlament.gv.at

(7) Die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ermöglicht es Marktinfrastrukturen, die auf DLT basieren, die Erbringung bestimmter Dienstleistungen über DLT zu testen und zu erproben, unter anderem durch die Einrichtung von Systemen, die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge über DLT-basierte Finanzinstrumente abrechnen. Es sollte möglich sein, solche Systeme im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu benennen, sofern sie die Bedingungen sowohl der Verordnung (EU) 2022/858 als auch der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollten beauftragt werden, die ***nach dieser Verordnung geltenden*** Vorschriften für die Bewertung und Feststellung der Wirksamkeit von Abrechnungen in Systemen, die DLT nutzen, ***sofern erforderlich*** weiter zu präzisieren. ***Bei DLT-basierten benannten Systemen könnte die technische Konzeption des Systems, einschließlich Validierungs-, Konsens- oder Aufzeichnungsmechanismen oder mehrstufiger/probabilistischer Mechanismen für die Wirksamkeit, für die Beschreibung der Zeitpunkte des Einbringens, der Unwiderruflichkeit bzw. der wirksamen Abrechnung nach den Vorschriften des Systems relevant sein. Etwaige Leitlinien der ESMA oder der EBA sollten sich auf die technische Beschreibung dieser Zeitpunkte in DLT-basierten Systemen beschränken und die Rechtswirkungen dieser Verordnung oder des für die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten geltenden Rechts, einschließlich des nationalen Eigentums-, Wertpapier- oder Insolvenzrechts, nicht ändern.***

(8) ▌Die Systeme sollten von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Recht für das System maßgeblich ist, auf der Grundlage einheitlicher Benennungsbedingungen und eines harmonisierten Verfahrens benannt werden.

6 Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2022/858/oj).

www.parlament.gv.at

(9) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Art der Informationen, die über Systeme der Union und von Drittländern, auf die sie den Schutz gemäß der Richtlinie 98/26/EG ausweiten wollen, offenzulegen sind. Um die bestehende Informationsasymmetrie zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und die zu veröffentlichenden Informationen zu harmonisieren, sollte die Art der Informationen, die den für die Benennung oder Eintragung eines Systems zuständigen Behörden zu übermitteln sind, harmonisiert werden. Darüber hinaus sollte die ESMA die Informationen zentral veröffentlichen, um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die der ESMA zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelten Informationen relevant, genau und aktuell sein.

(10) Die Liste der Einrichtungen, die als Teilnehmer eines Systems angesehen werden können, sollte den unterschiedlichen Beteiligungsmodellen der Systeme Rechnung tragen und gleichzeitig sicherstellen, dass das Ziel, das Finanzsystem vor systemischen Risiken zu schützen, erreicht wird. Zu diesem Zweck sollten die Einrichtungen, die als Teilnehmer zugelassen werden sollen, bestimmte Bedingungen erfüllen, um unnötige Risiken für das System, an dem sie teilnehmen, zu vermeiden. Durch diese Bedingungen sollten jedoch keine zusätzlichen Anforderungen auferlegt werden, wenn der Systembetreiber bei der Zulassung neuer Einrichtungen als Teilnehmer an seinen benannten Systemen nach dem Unionsrecht bereits Zulassungsanforderungen für das System anwendet, wie dies bei zentralen Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrern (CSD) der Fall ist. ▌

www.parlament.gv.at

(11) Um eine wirksame Anwendung des Schutzes der Wirksamkeit von Abrechnungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Behörde(n) benennen, die für die Benennung, Eintragung und Mitteilung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig ist (sind). Diesen Behörden sollten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen werden. Sie sollten untereinander sowie mit der ESMA und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zusammenarbeiten und erforderlichenfalls Informationen austauschen. Um ihre Aufgaben zu erleichtern und die Transparenz in der gesamten Union zu erhöhen, sollte die Liste dieser Behörden veröffentlicht werden.

(12) Die Mitgliedstaaten sollten ***in diesen Mitgliedstaaten*** niedergelassenen Einrichtungen, ***die an gemäß dieser Verordnung eingetragenen*** Systemen von Drittländern teilnehmen ***oder teilzunehmen beabsichtigen***, die Möglichkeit einräumen können, ***den Insolvenzschutz gemäß den Artikeln 17 und 19, Artikel 20 Absatz 1 (nur letzter Satz), Artikel 22 Absatz 1, den Artikeln 23 und 24 sowie Artikel 25 Absatz 1 in Anspruch zu nehmen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz der Wirksamkeit von Abrechnungen in Verbindung mit der Teilnahme von in der Union niedergelassenen Einrichtungen an solchen Systemen zu gewährleisten. Eine solche Ausweitung sollte nicht so verstanden werden, dass das materielle Unionsrecht in Bezug auf Clearing, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge oder die Verwendung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten auf die Systeme von Drittländern umfassender angewendet wird, als dies für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist.*** Um die ungleichen Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Teilnahme von Einrichtungen der Union an Systemen von Drittländern zu beseitigen, die sich aus den verschiedenen nationalen Regelungen ergeben, die von den Mitgliedstaaten zur Ausweitung des Schutzes gemäß der Richtlinie 98/96/EG entwickelt wurden, sollte eine harmonisierte Regelung für die Eintragung von Systemen von Drittländern durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Sie sollte auf einem formalisierten und harmonisierten Verfahren beruhen, das die Anwendung klarer Standards gewährleistet und die Zugangsbedingungen für alle Einrichtungen der Union, die an einem bestimmten System eines Drittlands teilnehmen, optimiert. Die Eintragung von Systemen von Drittländern durch die Mitgliedstaaten sollte von dem Mitgliedstaat vorgenommen werden, in dem eine an einem solchen System teilnehmende Einrichtung niedergelassen ist.

www.parlament.gv.at

Dies kann jedoch dazu führen, dass mehrere Mitgliedstaaten dieselbe Vereinbarung mit einem Drittland registrieren, wenn Mitglieder in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Einrichtungen zu vermeiden, sollte die Eintragung solcher Systeme in koordinierter und übereinstimmender Weise erfolgen und von der ESMA erleichtert werden, ***der bei der Eintragung und der Bewertung der Erfüllung der Eintragungsbedingungen durch den Betreiber eines Drittlandsystems eine Koordinierungsrolle zukommt. Möchte ein zuvor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingetragenes System seine Eintragung auf zusätzliche Mitgliedstaaten ausweiten oder hebt eine Registrierungsstelle eine frühere Entscheidung über die Ablehnung einer Eintragung auf, so sollten der Betreiber des Drittlandsystems bzw. die Registrierungsstelle und die ESMA sich auf den Erstantrag, die in diesem Zusammenhang eingereichten Dokumente und die Bewertung stützen können, und es sollte für die Eintragung in zusätzlichen Mitgliedstaaten lediglich die Entscheidung der Registrierungsstellen dieser zusätzlichen Mitgliedstaaten erforderlich sein.***

(13) Die Verringerung der systemischen Risiken erfordert insbesondere die Wirksamkeit der Abrechnung und die Verwertbarkeit der dinglichen Sicherheit. Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und ▌ Aufrechnungen (netting) sollten daher in allen Mitgliedstaaten rechtlich durchsetzbar und für Dritte verbindlich sein. ***Die Durchsetzbarkeit von Aufrechnungen sollte sich auf alle Arten von Aufrechnungen in Zusammenhang mit der Teilnahme an einem System erstrecken, einschließlich der Aufrechnung im Falle eines Durchsetzungsereignisses und der Verrechnung (set-off), des sogenannten Liquidationsnetting (close-out netting).*** Die Vorschriften über die Durchsetzbarkeit von Aufrechnungen sollten die Systeme nicht daran hindern, vor der Aufrechnung zu prüfen, ob die in das System eingebrachten Aufträge den Vorschriften dieses Systems entsprechen und die Abrechnung dieses Systems ermöglichen.

www.parlament.gv.at

(14) ▌Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag in ein System eingebracht wird, und der Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags sind wichtige Zeitpunkte für die Anwendung des Insolvenzrechts auf diesen Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag. Um ein Höchstmaß an ▌Kohärenz in Bezug auf den Schutz der Wirksamkeit von Abrechnungen zwischen den Systemen zu gewährleisten und grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, müssen Grundsätze für die Bestimmung dieser Zeitpunkte für alle Arten von Systemen festgelegt werden. ▌Diese ***Zeitpunkte sollten durch die gemeinsamen Regeln und einheitlichen Vorgaben jedes Systems in klarer, objektiver und rechtswirksamer Weise im Einklang mit diesen Grundsätzen festgelegt werden. Gegebenenfalls kann ein System in seinen Vorschriften den konkreten Zeitpunkt beschreiben, ab dem die Abrechnung für die Zwecke dieses Systems als wirksam gilt. Durch eine solche Beschreibung sollte kein neuer autonomer Rechtsbegriff für die wirksame Abwicklung geschaffen werden, und sie sollte die Rechtswirkungen dieser Verordnung und des für die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten geltenden Rechts, einschließlich des nationalen Eigentums-, Wertpapier- oder Insolvenzrechts, unberührt lassen.***

(15) Teilnehmer oder Dritte sollten nicht daran gehindert werden, etwaige gesetzlich vorgesehene Rechte oder Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Geschäft auf Wiedererlangung oder Rückerstattung von Leistungen im Zusammenhang mit einem in ein System eingebrachten Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, beispielsweise im Betrugsfall oder bei Fehlern, geltend machen zu können; dies darf nicht zur Folge haben, dass die Aufrechnung rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im System unwirksam werden.

(16) Die ***in Artikel 22 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden*** der Mitgliedstaaten sollten ***die jeweils zuständigen Behörden in*** anderen ***Mitgliedstaaten sowie die ESMA, die EBA, das ESZB und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*** unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer des Systems unterrichten. Insolvenzverfahren sollten nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten der Teilnehmer eines Systems eingreifen.

www.parlament.gv.at

(17) Im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems sollte klar sein, welche ***spezifischen Rechtsvorschriften*** auf die Rechte und Pflichten dieses Teilnehmers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an einem System anzuwenden sind.

(18) Bei Insolvenz eines Teilnehmers sollten die von ihm geleisteten dinglichen Sicherheiten von der Anwendung des Insolvenzrechts auf den insolventen Teilnehmer nicht berührt werden. Dingliche Sicherheiten sind alle Mittel, mit denen ein Teilnehmer aus dem System herrührende Rechte und Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems sichert; hierzu zählen u. a. Rückkaufsvereinbarungen (Pensionsgeschäfte), gesetzliche Pfandrechte und fiduziarische Sicherungsrechte.

(19) Bei verbundenen Systemen muss für einen angemessenen Schutz des Systembetreibers gesorgt werden, der einem empfangenden Systembetreiber im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen diesen empfangenden Systembetreiber eine dingliche Sicherheit leistet.

(20) Es ist notwendig, eine Kollisionsnorm in Bezug auf die Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger vorzusehen, um sicherzustellen, dass das Recht des Mitgliedstaats, in dem die dingliche Sicherheit rechtsgültig in einem Register, Konto oder zentralen Verwahrsystem hinterlegt wurde, auch die Gültigkeit und Verwertbarkeit dieser dinglichen Sicherheit gegenüber dem System, dem Systembetreiber und jeder anderen Person, die direkt oder indirekt über das System Ansprüche geltend macht, regelt. Diese Regel sollte nur für ein Register, Konto oder zentrales Verwahrsystem gelten, welches das Eigentum an den betreffenden dinglichen Sicherheiten bzw. das Recht auf Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere belegt.

www.parlament.gv.at

(21) Es muss klargestellt werden, welches Recht eines Mitgliedstaats zur Bestimmung der Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger anzuwenden ist. Unter bestimmten Umständen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien, ist es jedoch nicht immer möglich, zu bestimmen, in welchem Mitgliedstaat sich das Register, das Konto oder das zentrale Verwahrsystem befindet, ▌ in dem die dingliche Sicherheit mit rechtsbegründender Wirkung hinterlegt ist. ***Dies könnte auf die technischen oder rechtlichen Merkmale der betreffenden Vereinbarung zurückzuführen sein, nicht aber auf vertragliche, organisatorische oder strukturelle Entscheidungen.*** In solchen Fällen sollten die Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger durch das Recht bestimmt werden, dem das betreffende System im Zusammenhang mit dieser dinglichen Sicherheit unterliegt.

(22) Es ist auch notwendig, eine Kollisionsnorm in Bezug auf das im Falle der Insolvenz eines Teilnehmers anzuwendende Recht vorzusehen. Diese Vorschrift sollte die Anwendung und die Wirkung des Rechts des Mitgliedstaats, nach dem die Finanzinstrumente begründet wurden, oder des Rechts des Mitgliedstaats, in dem sich die Finanzinstrumente ansonsten befinden könnten, nicht beeinträchtigen, einschließlich unter anderem des Rechts über die Begründung, das Eigentum oder die Übertragung solcher Finanzinstrumente oder von Rechten an solchen Finanzinstrumenten, und sie sollte nicht so ausgelegt werden, dass solche dinglichen Sicherheiten in einem solchen Mitgliedstaat unmittelbar verwertbar sind oder anerkannt werden können, ▌ es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Mitgliedstaats.

www.parlament.gv.at

(23) Angesichts der an dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen ist es erforderlich, die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu ändern, um Kohärenz zu gewährleisten. Unterschiede im Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Richtlinie 2002/47/EG würden zu Rechtsunsicherheit und widersprüchlicher Anwendung führen, insbesondere in Bezug auf Instrumente, die über DLT ausgegeben werden, da solche Instrumente gemäß dieser Verordnung, aber nicht notwendigerweise gemäß der Richtlinie 2002/47/EG als potenzielle Sicherheiten anerkannt würden.

(24) Die ESMA, die EBA und das ESZB sollten bei der Anwendung dieser Verordnung eine zentrale Rolle spielen, indem sie die einheitliche Anwendung der Unionsvorschriften durch ▌ die zuständigen Behörden sicherstellen.

(25) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, von der ESMA und der EBA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen präzisiert wird, ▌ welche Angaben in einem Antrag auf Benennung ***und*** welche Angaben in einem Antrag auf Eintragung enthalten sein müssen. ***Jede weitere Tätigkeit der ESMA oder der EBA im Zusammenhang mit auf*** DLT-basierten Systemen ***sollte sich auf technische Leitlinien beschränken und die Rechtswirkungen dieser Verordnung nicht ändern.*** Die Kommission sollte diese technischen Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] erlassen.

7 Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43, http://data.europa.eu/eli/dir/2002/47/oj).

8 ▌ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

9 ▌ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

www.parlament.gv.at

(26) Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, von der ESMA oder der EBA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards in Bezug auf die elektronischen Formate für den Antrag auf Benennung und die elektronischen Formate für den Antrag auf Eintragung eines Systems eines Drittlands zu erlassen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen.

(27) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte in Bezug auf Änderungen der Begriffsbestimmung von „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“ zwecks Aufnahme oder Streichung von zur Abrechnung bestimmten Vermögenswerten und Änderungen der Teilnehmerliste zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

www.parlament.gv.at

(28) Für Systeme, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, und Systeme von Drittländern, auf die die Mitgliedstaaten den Schutz jener Richtlinie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeweitet haben, sollten einige Übergangsmaßnahmen gelten, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, diese Systeme gegebenenfalls gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu benennen oder einzutragen. Die Anwendung der Benennungs- und Eintragungsanforderungen für diese Systeme sollte daher aufgeschoben werden. ***Darüber hinaus sollten die benennenden Behörden und die Registrierungsstellen in der Lage sein, die Verfahren zur erneuten Benennung und erneuten Eintragung angemessen anzupassen, um der vollständigen laufenden Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die benannten und eingetragenen Systeme Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten die benennenden Behörden und die Registrierungsstellen in der Lage sein, ganz oder teilweise auf die Verfahrensschritte des Antragsverfahrens zu verzichten, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass alle in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen von den betreffenden Systemen bei Anwendungsbeginn der Verordnung bereits erfüllt sind.***

Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die benennende Behörde als auch für den Systembetreiber so gering wie möglich zu halten, sollte es in diesen Fällen ausreichen, wenn die benennende Behörde dem Systembetreiber mitteilt, dass er erneut benannt wurde. Eine Mitteilung über die erneute Benennung sollte einem Beschluss über die erneute Benennung nach dem ordentlichen Benennungsverfahren rechtlich gleichwertig sein. Eine Mitteilung über die erneute Benennung sollte daher als Alternative zu einem förmlichen Verfahren zur erneuten Benennung betrachtet werden, das durch den Antrag eines Systembetreibers ausgelöst wird, und sollte einer erneuten Benennung nach dem ordentlichen Benennungsverfahren rechtlich gleichwertig sein.

www.parlament.gv.at

(29) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für den Schutz vor systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen im Zusammenhang mit der Insolvenz eines ihrer Teilnehmer ergeben, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(30) Mit dieser Verordnung werden verbindliche Anforderungen an grenzüberschreitende digitale öffentliche Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903[10] eingeführt. Das Kapitel „Digitale Aspekte“ des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten stellt den daraus resultierenden Bericht dar. Dies wird nach der Annahme des Rechtsakts auch auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht.

10 Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

www.parlament.gv.at

(31) ***Ziel dieser Verordnung ist es, die Finanzstabilität zu gewährleisten, indem benannte Systeme, einschließlich solcher, die von nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (European Market Infrastructure Regulation, EMIR)[11] zugelassenen zentralen Gegenparteien betrieben werden, geschützt werden. Da Systeme, die von nach der EMIR zugelassenen zentralen Gegenparteien betrieben werden, möglicherweise nicht nur das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen eines Teilnehmers zwecks Übertragung des Eigentums oder der Beteiligung an Finanzinstrumenten vornehmen, sondern auch von anderen Instrumenten, sofern sie nach der EMIR zugelassen sind, werden diese anderen Instrumente in der Begriffsbestimmung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen berücksichtigt, sofern dies aus Gründen der systemischen Risiken gerechtfertigt ist und vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Schutzvorkehrungen. Ferner sollte – in angemessenem Umfang – der Schutz in Bezug auf das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen im Zusammenhang mit neuen Arten von Instrumenten ermöglicht werden, die nicht unter die Begriffsbestimmung von Finanzinstrumenten nach der Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen fallen oder nicht nach der EMIR zugelassen werden können, für die aber dennoch ein solcher Schutz aufgrund von Erwägungen hinsichtlich der systemischen Risiken gerechtfertigt sein könnte. Diese Möglichkeit sollte vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Schutzvorkehrungen restriktiv angewandt werden und nicht zu einer unbeschränkten Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ihren Zweck der Wirksamkeit von Abrechnungen hinaus führen.***

11 ***Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj).***

www.parlament.gv.at

(32) ***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Finanzstabilität zu wahren, sollte der durch diese Verordnung gewährte Schutz in Bezug auf Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, Nettingvereinbarungen, dingliche Sicherheiten und die Wirksamkeit von Abrechnungen gleichermaßen für eingetragene Systeme von Drittländern gelten. Die Anwendung der Richtlinie [A1] 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der [Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates], der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates () sollte die Wirksamkeit des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Schutzes nicht untergraben. Die gemäß diesen Rechtsakten erlassenen Maßnahmen sollten daher die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen, Nettingvereinbarungen und Sicherheitenvereinbarungen, die im Einklang mit den Vorschriften eines eingetragenen Systems eines Drittlands geschlossen wurden, wahren —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

TITEL I
GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Benennung von Systemen festgelegt, die für die Anwendung der Vorschriften über die Wirksamkeit von Abrechnungen in der Union gemäß den Artikeln 17 bis 25 infrage kommen.

(2) In dieser Verordnung werden auch Anforderungen an die Eintragung von Systemen von Drittländern in einem ***oder mehreren*** Mitgliedstaaten festgelegt, um den ***Insolvenzschutz*** gemäß den Artikeln 17 und 19, ***Artikel 20 Absatz 1 (nur letzter Satz)***, Artikel 22 Absatz 1, den Artikeln 23 und 24 sowie Artikel 25 Absatz 1 ***anzuwenden***.

Im Falle der Insolvenz eines Teilnehmers im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 15 eines eingetragenen Systems im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 9 gilt der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn der betreffende Teilnehmer in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem dieses System gemäß Artikel 12 eingetragen ist.

www.parlament.gv.at

(3) Diese Verordnung gilt für

a) jedes System im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1,

b) jeden Teilnehmer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 15 und

c) die in Artikel 25 genannten dinglichen Sicherheiten, die in Verbindung mit und im Zusammenhang mit Folgendem gestellt werden:

i) der Teilnahme an einem System oder

ii) Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „System“ eine förmliche Vereinbarung, bei der es sich nicht um eine Interoperabilitätsvereinbarung handelt, mit gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben, einschließlich eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, eines Clearingsystems oder eines Zahlungssystems, die das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen Teilnehmern vorsieht;

www.parlament.gv.at

2. „System eines Drittlands“ ein System, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt;

3. „Abwicklung“

a) in Bezug auf die Abwicklung über ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem die Lieferung und Abrechnung bzw. Abwicklung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[12];

b) in Bezug auf die Abwicklung von Zahlungen, den vollständigen Abschluss von Geldtransfers;

c) in Bezug auf die Abwicklung von Instrumenten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die Übertragung von Instrumenten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, gegen eine Zahlung;

4. „Clearing“

a) Clearing im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[13];

12 ***Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj).***

13 ***Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj).***

www.parlament.gv.at

b) die Verarbeitung von Geldern vor der Abwicklung in einem Zahlungssystem;

5. „Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem“ ein System, dessen ***Haupttätigkeit*** in der Abwicklung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen ***gemäß Nummer 20 Buchstabe b besteht, einschließlich der Abwicklung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen gemäß Nummer 20 Buchstabe a, die funktional mit der Wertpapierlieferung und -abrechnung verbunden sind, und das kein Zahlungssystem ist;***

6. „Zahlungssystem“ ein Zahlungssystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[14];

7. „Clearingsystem“ ein System, ***dessen Tätigkeit im Clearing von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen besteht und das kein Zahlungssystem ist***;

8. „benanntes System“ ein gemäß Artikel 3 benanntes System;

9. „eingetragenes System“ ein gemäß Artikel 12 eingetragenes System;

10. „Institut“

14 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj).

www.parlament.gv.at

a) eine der folgenden Einrichtungen, die Teilnehmer eines benannten Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haften:

i) ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[15], einschließlich der in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[16] aufgeführten Einrichtungen,

ii) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[17], mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Richtlinie bezeichneten Institute,

iii) eine Behörde,

iv) ein mit einer öffentlichen Garantie ausgestattetes Unternehmen oder

v) ein Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Union, dessen Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Union im Sinne der Ziffern i und ii entspricht,

15 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und ▌ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

16 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten ▌, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

17 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

www.parlament.gv.at

b) eine der folgenden Einrichtungen, die an einem benannten System beteiligt sind, dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a auszuführen, und die für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieser Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb dieses Systems haften:

i) ein Zahlungsinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366, ausgenommen einer natürlichen oder juristischen Person, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 oder Artikel 33 der genannten Richtlinie gilt, oder

ii) ein E-Geld-Institut im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[18], ausgenommen juristische Personen, für die eine Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie gilt;

11. „zentrale Gegenpartei“ oder „CCP“ eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

12. „Zentralverwahrer“ einen Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;

18 Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj).

www.parlament.gv.at

13. „Verrechnungsstelle“ ein Unternehmen, das ***den Teilnehmern eines Systems*** Konten zur Verfügung stellt, ***über die die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb dieses Systems abgewickelt werden, und das diesen Teilnehmern gegebenenfalls Kredit zum Zweck des Zahlungsausgleichs sowie des Ausgleichs von Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren gewährt;***

14. „Clearingstelle“ eine Einrichtung, die für die Berechnung der Netto- ***oder Bruttopositionen der Teilnehmer*** zuständig ist;

15. „Teilnehmer“ eine der folgenden Einrichtungen, ***die zur Teilnahme an einem System gemäß den Vorschriften eines Systems berechtigt sind:***

 a) bei benannten Systemen eine der folgenden Einrichtungen:

 i) ein Institut,

 ii) einen Zentralverwahrer,

 iii) eine Verrechnungsstelle,

 iv) eine Clearingstelle,

www.parlament.gv.at

v) einen Systembetreiber,

vi) ein Clearingmitglied einer zentralen Gegenpartei mit Zulassung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,

vii) ***eine zentrale Gegenpartei,***

viii) eine andere als die unter den Ziffern i bis vii aufgeführten Einrichtungen, wie in den gemäß Absatz 2 Buchstabe b erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt;

b) bei eingetragenen Systemen jede ***Einrichtung***, die nach den Vorschriften dieses eingetragenen Systems zugelassen ist;

16. „Systemmitglied“ eine Einrichtung im Sinne von Nummer 15 Buchstabe a Ziffer ***viii***;

17. „indirekter Teilnehmer“ eine der unter Nummer 15 Buchstabe a Ziffern i bis v aufgeführten Einrichtungen, die in einer vertraglichen Beziehung zu einem Teilnehmer eines benannten Systems zur Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen steht, wodurch die Einrichtung in die Lage versetzt wird, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in das benannte System einzubringen;

18. „Kunde“ jedes Unternehmen mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Teilnehmer, einschließlich eines indirekten Teilnehmers, die es diesem Unternehmen ermöglicht, das Clearing, die Abwicklung und oder die Ausführung seiner Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge über diesen Teilnehmer vorzunehmen;

www.parlament.gv.at

19. „Finanzinstrument“ ein Finanzinstrument im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU;

20. „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“ eine der folgenden Weisungen, einschließlich Weisungen, die die Verwendung eines kryptografischen Schlüssels oder eines anderen Geräts oder einer anderen Methode zur digitalen Signatur erfordern:

 a) eine Weisung eines Teilnehmers, einem Endbegünstigten oder einem Mitglied einen bestimmten ***Geldbetrag im Wege einer Verbuchung oder elektronischen Erfassung auf dem Konto einer Zentralbank, eines Kreditinstituts, einer zentralen Gegenpartei oder einer Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen, oder eine Weisung***, die die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ***im Sinne der*** Vorschriften des Systems nach sich zieht (Zahlungsauftrag), oder

 b) eine Weisung eines Teilnehmers zur Übertragung des Eigentums an Finanzinstrumenten und anderen Instrumenten oder eines Anspruchs auf Übereignung von Finanzinstrumenten und anderen Instrumenten, sofern vom System zugelassen, einschließlich in Bezug auf Sicherheitenvereinbarungen und Clearing, die im Wege einer Verbuchung oder elektronischen Erfassung in einem Register mit ähnlicher Funktion oder auf andere Weise erfasst werden (Übertragungsauftrag);

21. „Geldbetrag“ bzw. „Gelder“ ***Zentralbankgeld, Giralgeld und E-Geld, einschließlich E-Geld-Token;***

www.parlament.gv.at

22. „Verbuchung“ eine elektronische Erfassung zum Nachweis von Gutschriften, Lastschriften oder sonstigen Änderungen, ***einschließlich einer Berichtigung fehlerhafter Eintragungen oder Zweckbindungen***, an einer solchen elektronischen Erfassung, ***einschließlich*** wenn die elektronische Erfassung und etwaige Änderungen daran unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie vorgenommen werden können;

23. „Insolvenzverfahren“ eine Kollektivmaßnahme gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, die ergriffen wird, um einen Teilnehmer eines Systems entweder zu liquidieren oder zu sanieren, sofern die Maßnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers führt, Zahlungen oder sonstige Verfügungen vorzunehmen;

24. „Aufrechnung“ (netting) die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen, die ein oder mehrere Teilnehmer an einen oder mehrere Teilnehmer erteilt haben oder von einem oder mehreren Teilnehmern erhalten haben, zu einer einzigen Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit pro Teilnehmer mit der Folge, dass nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit besteht;

25. „Verrechnungskonto“ ein von einer Zentralbank, einer Verrechnungsstelle oder einer Clearingstelle betriebenes Konto, das für die Abwicklung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen oder für das Halten von zur Abrechnung bestimmten Vermögenswerten, einschließlich Barguthaben, Geldern und Finanzinstrumenten, und gegebenenfalls für die Kreditvergabe zum Zweck des Zahlungsausgleichs genutzt wird;

www.parlament.gv.at

26. „Konto“ eine Erfassung, einschließlich einer zentralen oder dezentralen digitalen oder elektronischen Erfassung, in der Barguthaben, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte gutgeschrieben oder belastet oder auf andere Weise erfasst werden können, um eine Änderung in der Erfassung zu registrieren;

27. „Sicherheit“ alle verwertbaren Vermögenswerte, einschließlich – ohne Einschränkung – jener Finanzinstrumente und Gelder, einschließlich solcher, die mithilfe der Distributed-Ledger-Technologie begeben oder verbucht werden, auch in tokenisierter Form, und Finanzsicherheiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG, die im Rahmen eines Pfandrechts, einer Vereinbarung zur Eigentumsübertragung, einer Rückkaufsvereinbarung oder einer vergleichbaren Vereinbarung oder in anderer Form zur Besicherung von Rechten und Pflichten, die sich in Verbindung mit einem System ergeben können oder damit verbunden sind, bereitgestellt oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt werden;

I

29. „Arbeitstag“ alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Samstagen, berechnet gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71[19];

[19] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/1971/1182/oj).

www.parlament.gv.at

30. „Interoperabilitätsvereinbarung“ zwei oder mehr benannte Systeme, deren Systembetreiber eine förmliche Vereinbarung untereinander geschlossen haben, die eine Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den betreffenden Systemen beinhaltet;

31. „interoperables System“ ein System, das Teil einer Interoperabilitätsvereinbarung ist;

32. „Systembetreiber“ das bzw. die Unternehmen, das bzw. die in rechtlicher Hinsicht für den Betrieb eines Systems verantwortlich ist bzw. sind und auch als Verrechnungsstelle, zentrale Gegenpartei, Zentralverwahrer oder Clearingstelle fungieren kann bzw. können;

33. „benennende Behörde“ die zuständige Behörde, die für die Benennung des Systems gemäß Artikel 4 Absatz 1 verantwortlich ist;

34. „zuständige ***sektorale*** Behörde“

a) in Bezug auf von einer zentralen Gegenpartei betriebene Systeme die gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 22a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 benannte Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Systembetreiber niedergelassen ist;

www.parlament.gv.at

b) in Bezug auf von einem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme die gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannte Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Systembetreiber niedergelassen ist;

c) in Bezug auf Zahlungssysteme die Behörde, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Aufsicht über das Zahlungssystem zuständig ist;

35. „Registrierungsstelle“ die zuständige Behörde, die für die Eintragung des Systems gemäß Artikel 12 verantwortlich ist;

36. „zentrale Datenbank“ die gemäß Artikel 26 eingerichtete zentrale Datenbank;

37. „Distributed-Ledger-Technologie“ oder „DLT“ eine Distributed-Ledger-Technologie im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes zu ändern:

www.parlament.gv.at

a) die Begriffsbestimmung des in Absatz 1 Nummer 20 definierten Begriffs „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“, sofern dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass neue Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand eines Clearings, einer Abwicklung oder einer Zahlung in benannten Systemen sind, unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutz fallen;

b) die Begriffsbestimmung des in Absatz 1 Nummer 15 definierten Begriffs „Teilnehmer“ ***durch***

i) die Aufnahme natürlicher Personen auf der Grundlage der Erfahrungen mit Fällen, in denen diese Personen an einem DLT-Abrechnungssystem teilnehmen dürfen, das der Verordnung (EU) 2022/858 unterliegt;

ii) die Festlegung der Arten von Einrichtungen, die als Teilnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer viii an dem benannten System gelten dürfen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe b prüft die Kommission, ob es erforderlich ist, den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutz auf solche Einrichtungen und natürlichen Personen auszuweiten, und die rechtliche und operative Durchführbarkeit einer solchen Ausweitung.

www.parlament.gv.at

TITEL II
BENENNUNG VON SYSTEMEN

Artikel 3

Benannte Systeme

(1) Betreibt ein Unternehmen ein System, das dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, oder beabsichtigt es, ein solches System zu betreiben, so kann ein solcher Systembetreiber beantragen, dass dieses System nach dem Verfahren des Artikels 4 als System in der Union benannt wird, für das die in den Artikeln 17 bis 25 festgelegten Vorschriften über die Wirksamkeit von Abrechnungen gelten.

Ein in Absatz 1 genannter Systembetreiber, der in begrenztem Umfang das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Weisungen im Zusammenhang mit anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe b genannten Instrumenten anbietet, kann beantragen, dass die in den Artikeln 17 bis 25 festgelegten Vorschriften über die Wirksamkeit von Abrechnungen auch für solche Instrumente gelten. Die benennende Behörde kann gestatten, dass solche Weisungen als Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gelten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Benennung angesichts von ***Erwägungen hinsichtlich der systemischen Risiken gerechtfertigt und für das sichere und ordnungsgemäße Funktionieren des Systems erforderlich ist.***

(2) Die benennende Behörde des Mitgliedstaats, dessen Recht für das System maßgeblich ist, kann das System benennen, wenn mindestens einer seiner Teilnehmer seinen Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat hat ***und sofern die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt sind.***

www.parlament.gv.at

(3) ***Ist die benennende Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund von Erwägungen hinsichtlich der systemischen Risiken der Auffassung, dass ein dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegendes System für die Zwecke dieser Verordnung benannt werden sollte, so kann sie abweichend von Absatz 1 den Systembetreiber von sich aus auffordern, einen Antrag auf Benennung gemäß Artikel 4 zu stellen.***

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 teilt die benennende Behörde dem Systembetreiber die Gründe für ihre Bewertung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach dieser Mitteilung stellt das Unternehmen innerhalb einer von der benennenden Behörde festgelegten Frist einen Antrag auf Benennung. Die Anforderung, einen Antrag auf Benennung zu stellen, greift dem Ergebnis des Benennungsverfahrens nicht vor.

(4) ***Abweichend von Absatz 1 sind die von einem Mitglied des ESZB betriebenen Systeme von dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren ausgenommen und gelten als gemäß Artikel 4 benannt, sobald die betreffende Zentralbank der benennende Behörde dies mitgeteilt hat. Die entsprechende Mitteilung enthält alle erforderlichen Informationen und Dokumente, aus denen hervorgeht, dass das System die Kriterien des Artikels 5 erfüllt.***

www.parlament.gv.at

Artikel 4

Verfahren für die Gestattung und Ablehnung einer Benennung

(1) Ein Systembetreiber, der die Benennung eines von ihm ***gemäß Artikel 3*** betriebenen Systems beantragt, reicht einen Antrag auf Benennung ***in der in Artikel 26 Absatz 3 genannten zentralen Datenbank ein. Der Antrag ist*** an die benennende Behörde des Mitgliedstaats zu richten, dessen Recht für das System maßgeblich ist.

(2) Der Antrag ist unverzüglich an alle der folgenden Stellen zu übermitteln:

a) die benennende Behörde,

b) gegebenenfalls die zuständige ***sektorale*** Behörde,

c) die ESMA,

d) die EBA für Systeme, die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a betreiben, sowie

e) ***die EZB und die einschlägigen Mitglieder des ESZB.***

(3) Der Systembetreiber fügt dem Antrag alle Informationen und Dokumente bei, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass er und das von ihm betriebene System die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, einschließlich der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und c bis g aufgeführten Informationen. ***Abweichend von Unterabsatz 1 ist der Systembetreiber nicht verpflichtet, die Informationen und Dokumente zu übermitteln, die der zuständigen sektoralen Behörde bereits für die Zwecke eines Zulassungs- oder Lizenzantrags vorgelegt wurden oder wenn diese Dokumente anderweitig über die zentrale Datenbank verfügbar sind. Die zuständige sektorale Behörde leitet diese Informationen und Dokumente an die benennende Behörde weiter.***

www.parlament.gv.at

(4) ***Die benennende Behörde*** übersendet dem Systembetreiber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags eine Empfangsbestätigung. Die benennende Behörde stellt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags fest, ob der Antrag die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen und Dokumente enthält.

Kommt die benennende Behörde innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten anwendbaren Zeitraums zu dem Schluss, dass nicht alle gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen und Dokumente vorgelegt wurden, fordert sie den Systembetreiber auf, diese zusätzlichen Informationen oder Dokumente vorzulegen. Kommt der Systembetreiber einer solchen Aufforderung nicht in vollem Umfang nach, so kann die benennende Behörde den Antrag ablehnen.

(5) Bis zum Ablauf der in Absatz 4 genannten Fristen teilt die benennende Behörde dem Systembetreiber und gegebenenfalls den in Absatz 2 Buchstaben b bis e aufgeführten Behörden mit, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

(6) Nachdem die benennende Behörde dem Systembetreiber mitgeteilt hat, dass der Antrag angenommen wird, bewertet sie innerhalb von 80 Arbeitstagen ab dem Datum der Mitteilung gemäß Absatz 5 („Bewertungszeitraum“), ob der Systembetreiber und das System die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

www.parlament.gv.at

(7) Während des Bewertungszeitraums kann die benennende Behörde dem Systembetreiber Fragen stellen oder zusätzliche Informationen anfordern.

Hat der Systembetreiber innerhalb der von der benennenden Behörde gesetzten Frist die Fragen nicht beantwortet oder die angeforderten Informationen nicht vorgelegt, so kann die benennende Behörde beschließen, den betreffenden Bewertungszeitraum einmalig um insgesamt höchstens zehn Arbeitstage zu verlängern, wenn ihrer Ansicht nach eine oder mehrere der Fragen oder Informationen für die Bewertung von Bedeutung sind. Die benennende Behörde unterrichtet den Systembetreiber über die gewährte Verlängerung. Sollte der Systembetreiber nicht reagieren, kann die benennende Behörde eine Entscheidung über den Antrag treffen.

(8) Die benennende Behörde entscheidet innerhalb des Bewertungszeitraums, ob sie die Benennung des in Artikel 3 genannten Systems gestattet oder ablehnt. Die benennende Behörde entscheidet nur dann zugunsten einer Benennung, wenn sie vollständig davon überzeugt ist, dass das System und sein Betreiber die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

(9) Nachdem die benennende Behörde eine Entscheidung gemäß Absatz 8 getroffen hat, unterrichtet sie unverzüglich den Systembetreiber und gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstaben b bis e aufgeführten Behörden über ihre Entscheidung und begründet diese ausführlich.

www.parlament.gv.at

Artikel 5

Benennungsbedingungen

(1) Eine benennende Behörde benennt ein System gemäß Artikel 3 nur dann, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) ***das System ist eine förmliche Vereinbarung zwischen drei oder mehr Teilnehmern, mit Ausnahme des Betreibers des betroffenen Systems, und einer Verrechnungsstelle, einer Clearingstelle oder einem indirekten Teilnehmer;***

b) das System unterliegt dem ***von den Teilnehmern gewählten*** Recht des Mitgliedstaats der benennenden Behörde;

c) mindestens einer der Teilnehmer eines Systems ***hat seinen Hauptsitz*** in dem Mitgliedstaat, ***dessen Recht für das System maßgeblich ist;***

d) das System verfügt über gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern, je nach Anwendbarkeit;

e) das System hat in seinen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben die Zeitpunkte der Wirksamkeit, die die Anforderungen der Artikel 18 und 20 erfüllen, und ***den Zeitpunkt der wirksamen Abrechnung gemäß Artikel 21 im Einklang mit dem für das System geltenden Recht eindeutig festgelegt;***

www.parlament.gv.at

f) die gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des Systems legen gegebenenfalls gemäß Artikel 7 die Anforderungen für die Teilnahme am System fest;

g) es bestehen keine offensichtlichen Konflikte zwischen den gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des Systems und dem für das System geltenden Recht;

h) der Systembetreiber ist in der Lage, eine angemessene Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des von ihm betriebenen Systems durch das System sicherzustellen;

i) der Systembetreiber ist in der Lage, das System zu betreiben, ist ausreichend gut beleumundet und verfügt über ausreichende Erfahrung, um ein solides und umsichtiges Management des Systems zu gewährleisten;

j) der Systembetreiber verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um das System zu betreiben;

k) der Systembetreiber ist für den Betrieb des Systems rechtlich verantwortlich, generell verantwortlich und haftbar, auch für Verbindungen zu anderen Systemen und die Beziehungen zu Dritten und Behörden;

l) der Systembetreiber hat wirksame Maßnahmen ergriffen, um die mit dem Betrieb des Systems verbundenen Risiken zu mindern;

www.parlament.gv.at

m) handelt es sich bei dem Systembetreiber um ein Netz von Knotenpunkten, die innerhalb eines gemeinsamen Governance- und Aufsichtsrahmens betrieben werden, so stellen die gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des Systems sicher, dass ein bestimmtes Unternehmen für den Betrieb des Systems rechtlich verantwortlich, generell verantwortlich und haftbar ist; und

n) handelt es sich bei dem Systembetreiber um ein Konsortium von Unternehmen, so sind alle Unternehmen gesamtschuldnerisch für den Betrieb des Systems verantwortlich und haftbar.

(2) ***Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die Bedingungen der Buchstaben f sowie h bis n jenes Absatzes im Falle der folgenden Systeme als erfüllt:***

a) ***Clearingsysteme, die von der nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zulassungspflichtigen zentralen Gegenpartei betrieben werden;***

b) ***Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, die von gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zulassungspflichtigen Zentralverwahrern betrieben werden;***

c) ***Zahlungssysteme, die der Verordnung (EU) 2025/1355 der Europäischen Zentralbank vom 2. Juli 2025 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme unterliegen, oder Zahlungssysteme, die nicht Teil des Euro-Währungsgebiets sind, aber gleichwertigen Regeln unterliegen.***

www.parlament.gv.at

Artikel 6

Meldung eines benannten Systems

(1) Eine benennende Behörde teilt der ESMA ***und gegebenenfalls den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, d und e aufgeführten Behörden*** sowie dem Systembetreiber gleichzeitig und unverzüglich ihre gemäß Artikel 4 getroffene Entscheidung mit. Die Benennung gilt ab dem Tag der Mitteilung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss zum Zeitpunkt der Benennung mindestens alle folgenden Angaben enthalten:

a) die Identifizierung des Systems, das für das System geltende Recht, den Systembetreiber und die benennende Behörde;

b) das Datum, an dem das System benannt wurde;

c) den Mitgliedstaat, in dem der Systembetreiber niedergelassen ist, und gegebenenfalls die zuständige ***sektorale*** Behörde;

d) ob es sich bei dem System um ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, ein Clearingsystem oder ein Zahlungssystem handelt;

e) die ▌ Zeitpunkte des ***Einbringens in*** das System ***und der Unwiderruflichkeit*** gemäß den Vorschriften des Systems im Einklang mit den Artikeln 18 ***bzw. 20 sowie der Zeitpunkt der wirksamen Abrechnung im Einklang mit dem für das System geltenden Recht;***

www.parlament.gv.at

f) die ***Kategorien von*** Teilnehmern an dem System ***gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15;***

g) die Identität der Teilnehmer an dem System, unbeschadet etwaiger geltender Vertraulichkeitsbeschränkungen oder datenschutzrechtlicher Einschränkungen;

h) die gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des Systems sowie

i) die von der benennenden Behörde vorgenommene Bewertung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich ***der Benennungsbedingungen*** gemäß Artikel ***5***, durch den Systembetreiber und das System.

(3) Die benennende Behörde teilt der ESMA und gegebenenfalls den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, d und e genannten Behörden unverzüglich Folgendes mit:

a) alle Mitteilungen des Systembetreibers gemäß Artikel 8 Absatz 2,

b) etwaige Änderungen an der Benennung des Systems,

c) etwaige Aktualisierungen der in Absatz 2 aufgeführten Informationen.

www.parlament.gv.at

(4) Die ESMA veröffentlicht die in Absatz 2 Buchstaben a bis ***h*** genannten Informationen und deren Aktualisierungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c unverzüglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach Eingang dieser Informationen, in einem standardisierten Format auf ihrer Website. Die ESMA gibt an, wann die Informationen auf ihrer Website aktualisiert wurden und welche Informationen aktualisiert wurden.

Die ESMA stellt der EBA und gegebenenfalls dem ESZB unverzüglich aktualisierte Informationen zur Verfügung.

Artikel 7

Teilnehmer an benannten Systemen

(1) Ein Systembetreiber kann eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a Ziffern i bis ***viii*** aufgeführten Arten von Teilnehmern zu dem von ihm betriebenen benannten System zulassen.

Ein benanntes System, das es einem Teilnehmer ermöglicht, in mehreren der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a aufgeführten Funktionen tätig zu werden oder einen Teil oder alle mit diesen Funktionen verbundenen Aufgaben auszuführen, legt dies in seinen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben fest.

Ein Mitgliedstaat ***stellt sicher, dass eine zuständige Behörde*** unter außergewöhnlichen Umständen und für die Zwecke dieser Verordnung einen indirekten Teilnehmer als Teilnehmer zulassen kann, wenn der indirekte Teilnehmer dem Systembetreiber und den Teilnehmern des Systems bekannt ist und wenn dies unter dem Gesichtspunkt der systemischen Risiken gerechtfertigt ist. Diese Möglichkeit schränkt jedoch nicht die Verantwortlichkeit des Teilnehmers ein, über den der indirekte Teilnehmer Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge an das benannte System weiterleitet.

www.parlament.gv.at

(2) Ein Systembetreiber eines benannten Systems darf ein Systemmitglied nur dann in das System aufnehmen, wenn dieses Mitglied alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Es verfügt über die Kapazität und die Fähigkeit, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus seiner Teilnahme am System ergeben,

b) es verfügt über die Kapazität und die Fähigkeit, die Risiken zu mindern, die sich aus seiner Teilnahme am System ergeben, und

c) es entspricht den Vorschriften des Systems.

Der Systembetreiber eines benannten Systems legt Zulassungskriterien fest, wobei gegebenenfalls nach Art des Teilnehmers unterschieden wird. Diese Zulassungskriterien müssen nichtdiskriminierend, transparent und objektiv sein, um einen fairen und offenen Zugang zum benannten System zu gewährleisten.

Der Systembetreiber eines benannten Systems stellt sicher, dass die Systemmitglieder die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen dauerhaft erfüllen und rechtzeitig Zugang zu den für eine solche Bewertung relevanten Informationen haben.

www.parlament.gv.at

(3) Ein Teilnehmer, der seinen Kunden den Zugang zu einem bestimmten System ermöglicht, indem er Weisungen für Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge über dieses System übermittelt, teilt dies dem Systembetreiber dieses Systems mit. Dieser Teilnehmer verfügt über die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel und operationellen Kapazitäten und stellt dem Systembetreiber die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um relevante Risikokonzentrationen im Zusammenhang mit der Erbringung von Diensten für Kunden zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern.

Ein Teilnehmer, der seinen Kunden den Zugang zu den Diensten des Systems ermöglicht, informiert den Systembetreiber auf dessen Anfrage hin über die Kriterien und Vorkehrungen, die er trifft, um seinen Kunden den Zugang zu diesen Diensten zu ermöglichen. Unabhängig von diesen Informationen trägt dieser Teilnehmer gegenüber dem Systembetreiber und den übrigen Teilnehmern eines Systems die alleinige Verantwortung dafür, dass seine Kunden ihren Verpflichtungen nachkommen.

Artikel 8

Pflichten des Systembetreibers eines benannten Systems

(1) Der Systembetreiber eines benannten Systems ist dafür verantwortlich, dass er und das von ihm betriebene System jederzeit den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Der Systembetreiber teilt der benennenden Behörde unverzüglich Folgendes mit:

www.parlament.gv.at

a) alle wesentlichen Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Systembetreiber und das von ihm betriebene System auswirken oder auswirken können, sowie

b) alle ***wesentlichen*** Änderungen an der Liste der Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis ***h, die sich auf die Bedingungen auswirken, unter denen die Benennung gestattet wurde.***

Artikel 9

Widerruf der Benennung

(1) Eine benennende Behörde widerruft eine von ihr gestattete Benennung, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Systembetreiber hat die Benennung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige oder unrechtmäßige Weise erhalten,

b) der Systembetreiber bzw. das von ihm betriebene System erfüllt die Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr und der Systembetreiber hat die von der benennenden Behörde geforderten Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb einer bestimmten Frist ergriffen, oder

c) der Systembetreiber bzw. das von ihm betriebene System hat in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen verstoßen.

www.parlament.gv.at

(2) Eine benennende Behörde entscheidet erst dann, die Benennung eines Systems zu widerrufen, wenn sie ***gegebenenfalls*** die zuständige ***sektorale*** Behörde unterrichtet und um eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Widerrufs der Benennung ersucht hat. Die Stellungnahme zum Widerruf der Benennung wird im Falle von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und Clearingsystemen bei der ESMA und dem ESZB und im Falle des Widerrufs der Benennung von Zahlungssystemen bei der EBA und dem ESZB eingeholt.

Sind die ESMA, die EBA oder das ESZB der Auffassung, dass der Widerruf der Benennung wesentliche Risiken für die Finanzstabilität der Union oder eines Mitgliedstaats mit sich bringen könnte, so teilen ***sie*** dies der benennenden Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Unterrichtung über einen möglichen Widerruf einer Benennung gemäß Unterabsatz 1 mit. Die benennende Behörde beruft vor dem Widerruf der Benennung des Systems eine Ad-hoc-Sitzung mit der zuständigen ***sektoralen*** Behörde, dem ESZB und – je nach Art des Systems – der ESMA oder der EBA ein, um gemeinsam zu erörtern, wie die festgestellten Risiken gemindert werden können.

Handelt es sich bei dem benannten System um einen Zentralverwahrer oder eine zentrale Gegenpartei, so widerruft die benennende Behörde die Benennung nur mit Zustimmung der für die Beaufsichtigung dieses Zentralverwahrers oder dieser zentralen Gegenpartei zuständigen Behörde.

Bevor die benennende Behörde beschließt, eine Benennung zu widerrufen, teilt sie dem Systembetreiber ihre vorläufige Bewertung mit, nennt die Gründe für den vorgeschlagenen Widerruf und gibt dem Systembetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme.

www.parlament.gv.at

(3) Eine benennende Behörde prüft auf Ersuchen der ESMA und des ESZB im Falle von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und Clearingsystemen bzw. auf Ersuchen der EBA und des ESZB im Falle von Zahlungssystemen, ob ein System weiterhin die Bedingungen erfüllt, unter denen die Benennung gestattet wurde.

(4) Widerruft die benennende Behörde die Benennung, so teilt sie ihre Entscheidung, die Benennung eines Systems zu widerrufen, gleichzeitig dem Systembetreiber, der zuständigen ***sektoralen*** Behörde, der ESMA, der EBA und dem ESZB mit und die ESMA aktualisiert ihre Website entsprechend an dem von der benennenden Behörde in ihrer Mitteilung angegebenen Tag.

(5) Der Widerruf einer Benennung wird ab dem Tag der in Absatz 4 genannten Mitteilung wirksam.

TITEL *III*

BEHÖRDEN UND ZUSAMMENARBEIT

www.parlament.gv.at

Artikel 10

Zuständige Behörde

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt ***eine oder mehrere*** zuständige Behörden, die für die Wahrnehmung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben in Bezug auf die Systeme verantwortlich sind, einschließlich der benennenden Behörden ***und*** der Registrierungsstellen.

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so legt er deren jeweilige Aufgaben fest.

Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der ESMA, der EBA und dem ESZB zuständig ist, ***sowie eine einzige zuständige Behörde, die für die Erhebung und Übermittlung der Informationen von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 22 zuständig ist.***

(2) Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die ESMA, die benennenden Behörden und die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Registrierungsstellen und geben dabei deren jeweilige Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannte einzige zuständige Behörde an.

(3) Die ESMA veröffentlicht unverzüglich eine Liste der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten benennenden Behörden und Registrierungsstellen und ihrer jeweiligen Aufgaben sowie der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten einzigen zuständigen Behörde auf ihrer Website und unterrichtet die EBA und das ESZB über alle Änderungen dieser Liste.

www.parlament.gv.at

Artikel 11

Informationsaustausch

(1) ***Alle*** zuständigen Behörden ***nach Artikel 10 Absatz 1***, die ***zuständigen sektoralen Behörden***, die ESMA, die EBA und das ESZB tauschen Informationen aus und stellen sie einander unverzüglich zur Verfügung, wenn sie zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung darum ersucht werden.

(2) Sowohl das Auskunftsersuchen als auch die Antwort auf das Ersuchen werden über die zentrale Datenbank übermittelt.

(3) Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten verwendet werden.

TITEL *IV*

SYSTEME VON DRITTLÄNDERN

Artikel 12

Eintragung von Systemen von Drittländern

Jede der Registrierungsstellen in einem Mitgliedstaat, in dem ein ***Teilnehmer oder künftiger Teilnehmer*** eines Systems eines Drittlands niedergelassen ist, kann beschließen, ein solches System eines Drittlands gemäß dem in Artikel 13 ▌ festgelegten Verfahren einzutragen. Jede dieser Registrierungsstellen prüft den Antrag auf Eintragung des Systems des Drittlands.

www.parlament.gv.at

Artikel 13

Verfahren für die Gestattung und Ablehnung einer Eintragung

(1) Möchte der Systembetreiber eines Systems eines Drittlands („Betreiber des Drittlandsystems“) dieses System als eingetragenes System registrieren, so stellt er bei der ESMA einen Antrag auf Eintragung.

(2) Die ESMA leitet den Antrag unverzüglich an alle folgenden Empfänger weiter:

a) mindestens alle in Artikel 12 genannten Registrierungsstellen,

b) die EBA für Systeme, die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a ausführen, sowie

c) das ESZB.

(3) Der Betreiber des Drittlandsystems fügt dem Antrag alle Informationen und Dokumente bei, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass er und das von ihm betriebene System die Eintragungsbedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen, einschließlich Informationen über die in der Union niedergelassenen Mitglieder dieses Systems, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten.

(4) ***Die ESMA übermittelt*** dem Betreiber des Drittlandsystems innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine Empfangsbestätigung zu dem Antrag gemäß Absatz 1 ▌. ***Die ESMA*** stellt innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Eingang des Antrags fest, ob der Antrag die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen und Dokumente enthält. ***Innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Eingang des Antrags können die Registrierungsstellen und die betreffenden Mitglieder des ESZB der ESMA mitteilen, dass ihres Erachtens zusätzliche Informationen oder Dokumente angefordert werden sollten. Die ESMA prüft den Antrag und teilt der ersuchenden Registrierungsstelle mit, ob sie dem Antrag nachkommen wird.***

www.parlament.gv.at

Gelangt ***die ESMA*** innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten anwendbaren Zeitraums zu dem Schluss, dass nicht alle gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen oder Dokumente vorgelegt wurden, so fordert ***sie*** den Betreiber des Drittlandsystems auf, diese zusätzlichen Informationen oder Dokumente vorzulegen. Kommt der Betreiber des Drittlandsystems einer solchen Aufforderung nicht in vollem Umfang nach, so kann ***die ESMA*** den Antrag ablehnen.

(5) Bis zum Ablauf der in Absatz 4 genannten ***Frist von 20 Arbeitstagen*** teilt ***die ESMA*** dem Betreiber des Drittlandsystems und den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Behörden mit, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

(6) Nachdem ***die ESMA*** dem Betreiber des Drittlandsystems mitgeteilt hat, dass der Antrag angenommen wird, bewertet sie ***in enger Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Behörden*** innerhalb von ***60*** Arbeitstagen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 („Bewertungszeitraum“), ob der Betreiber des Drittlandsystems und das System die Eintragungsbedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen. ***Betrifft die Bewertung ein Zahlungssystem eines Drittlands, so erfolgt die Bewertung im Einvernehmen mit der EBA und der EZB.***

(7) Während des Bewertungszeitraums kann ***die ESMA*** dem Betreiber des Drittlandsystems Fragen stellen oder zusätzliche Informationen anfordern. ***Jede Registrierungsstelle kann die ESMA auffordern, Fragen an den Betreiber des Drittlandsystems zu richten oder zusätzliche Informationen von ihm anzufordern. Die ESMA prüft den Antrag und teilt der ersuchenden Registrierungsstelle mit, ob sie dem Antrag nachkommen wird.***

www.parlament.gv.at

Hat der Betreiber des Drittlandsystems innerhalb der von ***der ESMA*** gesetzten Frist die Fragen nicht beantwortet oder die angeforderten Informationen nicht vorgelegt, so kann die ESMA ▌ den betreffenden Bewertungszeitraum einmalig um insgesamt höchstens zehn Arbeitstage verlängern, wenn ***ihrer*** Ansicht nach eine oder mehrere der Fragen für die Bewertung von Bedeutung sind. Die ESMA unterrichtet den Betreiber des Drittlandsystems über die gewährte Verlängerung. Sollte der Betreiber des Drittlandsystems nicht reagieren, kann eine Registrierungsstelle eine Entscheidung über den Antrag treffen.

(8) ***Die ESMA unterrichtet die in Artikel 12 genannten Registrierungsstellen über das Ergebnis der gemäß Absatz 6 durchgeführten Bewertung, gegebenenfalls einschließlich der von anderen Registrierungsstellen, der EBA oder dem ESZB zum Ausdruck gebrachten Standpunkte.***

▌

(9) Innerhalb von ***20 Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 8 genannten Bewertung bei der ESMA*** entscheidet jede Registrierungsstelle, ob sie die Eintragung des Systems des Drittlands gestattet oder ablehnt. Eine Registrierungsstelle entscheidet nur dann über die Eintragung, wenn sie sich vollständig davon überzeugt hat, dass der Betreiber des Drittlandsystems und das System des Drittlands die in Artikel 14 festgelegten Bedingungen erfüllen.

www.parlament.gv.at

(10) Nachdem eine Registrierungsstelle eine Entscheidung nach Absatz ***9*** getroffen hat, unterrichtet sie unverzüglich den Betreiber des Drittlandsystems, die ESMA und gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Behörden über ihre Entscheidung und begründet diese ausführlich.

(11) Die ESMA arbeitet in enger ***Zusammenarbeit*** mit dem ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Clearing- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme aus, in denen die Informationen präzisiert werden, die in folgenden Dokumenten bereitzustellen sind:

a) in einem Antrag auf Eintragung gemäß Absatz 1, um nachzuweisen, dass der antragstellende Betreiber eines Drittlandsystems und das System des Drittlands alle in diesem Artikel festgelegten einschlägigen Anforderungen, einschließlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen, erfüllen, und um die Angaben zu präzisieren, die der Antrag zu den in der Union niedergelassenen Mitgliedern des Systems des Drittlands enthalten muss;

b) in einem Antrag auf Benennung gemäß Artikel 4 Absatz 1, um nachzuweisen, dass der antragstellende Systembetreiber und das System alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Bei der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards berücksichtigen die ESMA und das ESZB, dass die angeforderten Informationen in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Systems, das eingetragen oder benannt werden soll, stehen und für diese Art von System relevant sein müssen.

www.parlament.gv.at

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(12) Die ESMA arbeitet in enger ***Zusammenarbeit*** mit dem ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und Clearingsysteme Folgendes präzisiert wird:

a) die einheitlichen elektronischen Formate für den in Absatz 1 genannten Antrag auf Eintragung, der an die zentrale Datenbank zu übermitteln ist, sowie

b) die einheitlichen elektronischen Formate für den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Antrag auf Benennung, der an die zentrale Datenbank zu übermitteln ist.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

www.parlament.gv.at

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(13) Die EBA arbeitet in enger ***Zusammenarbeit*** mit dem ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Zahlungssysteme aus, in denen die Informationen präzisiert werden, die in folgenden Dokumenten bereitzustellen sind:

a) in einem Antrag auf Eintragung gemäß Absatz 1, um nachzuweisen, dass der antragstellende Betreiber eines Drittlandsystems und das System des Drittlands alle in diesem Artikel festgelegten einschlägigen Anforderungen, einschließlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen, erfüllen, und um die Angaben zu präzisieren, die der Antrag zu den in der Union niedergelassenen Mitgliedern des Systems des Drittlands enthalten muss;

b) in einem Antrag auf Benennung gemäß Artikel 4 Absatz 1, um nachzuweisen, dass der antragstellende Systembetreiber und das System alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Bei der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards berücksichtigen die EBA und das ESZB, dass die angeforderten Informationen in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Systems, das eingetragen oder benannt werden soll, stehen und für diese Art von System relevant sein müssen.

www.parlament.gv.at

Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(14) Die EBA arbeitet in enger ***Zusammenarbeit*** mit dem ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen für Zahlungssysteme Folgendes präzisiert wird:

a) die einheitlichen elektronischen Formate für den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Antrag auf Eintragung, der an die zentrale Datenbank zu übermitteln ist, sowie

b) die einheitlichen elektronischen Formate für den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Antrag auf Benennung, der an die zentrale Datenbank zu übermitteln ist.

www.parlament.gv.at

Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 14

Eintragungsbedingungen

(1) Eine Registrierungsstelle kann ein System eines Drittlands in ihrem Mitgliedstaat nur eintragen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das System verfügt über gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für das Clearing, die Abwicklung oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern;

b) das System ist in dem Land seiner Niederlassung oder in dem Land, dessen Recht das System des Drittlands unterliegt, zugelassen, wird dort beaufsichtigt ***oder überwacht*** ▌;

c) das System unterliegt einem ***von den Teilnehmern gewählten*** Gesetz, das die Grundsätze der Wirksamkeit von Abrechnungen wahrt;

www.parlament.gv.at

d) in den gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben des Systems werden alle folgenden Zeitpunkte eindeutig benannt:

i) der in Artikel 18 Absatz 1 genannte Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in das System, ***es sei denn, er fällt mit dem in Ziffer ii genannten Zeitpunkt zusammen***;

ii) der in Artikel 20 Absatz 1 genannte Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit eines in das System eingebrachten Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags sowie

iii) ***eine Beschreibung des konkreten Zeitpunkts, ab dem die Abrechnung für die Zwecke des Drittlandsystems als wirksam gilt, unbeschadet des für die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten geltenden Rechts;***

e) das System entspricht in allen wesentlichen Punkten den globalen Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt die in Buchstabe b genannte Bedingung als erfüllt, wenn es sich bei dem Systembetreiber um Folgendes handelt:

a) eine gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannte zentrale Gegenpartei;

b) einen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 anerkannten Zentralverwahrer.

www.parlament.gv.at

Artikel 15

Meldung eingetragener Systeme

(1) Nach einer Entscheidung gemäß Artikel ***13 Absatz 9*** teilt jede Registrierungsstelle dem antragstellenden Betreiber des Drittlandsystems, der ESMA, der EBA, dem ESZB und gegebenenfalls den anderen Registrierungsstellen ihre Entscheidung gleichzeitig und unverzüglich mit. Die Eintragung gilt ab dem Tag der Mitteilung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss zum Zeitpunkt der Eintragung mindestens alle folgenden Angaben enthalten:

a) die Identifizierung des eingetragenen Systems und seines Systembetreibers,

b) das Datum der Eintragung des eingetragenen Systems,

c) das Land, in dem der Betreiber des Drittlandsystems niedergelassen ist,

d) die Mitgliedstaaten, in denen das eingetragene System eingetragen wurde, und jede der Registrierungsstellen, die die Eintragung gestattet hat,

e) ob es sich bei dem System um ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, ein Clearingsystem oder ein Zahlungssystem handelt,

f) das Recht, dem das eingetragene System unterliegt,

www.parlament.gv.at

g) die Zeitpunkte der Wirksamkeit der Abrechnung des eingetragenen Systems und

h) die Unionsteilnehmer des eingetragenen Systems.

(3) Die für ein eingetragenes System zuständige Registrierungsstelle teilt der ESMA und gegebenenfalls den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Behörden unverzüglich Folgendes mit:

a) alle erheblichen Änderungen, die sich wesentlich auf die Einhaltung der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen für die Eintragung auswirken oder auswirken können, sowie

b) etwaige Aktualisierungen der in Absatz 2 aufgeführten Informationen.

(4) Die ESMA veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen und deren Aktualisierungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b unverzüglich und spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt dieser Informationen in einem standardisierten Format auf ihrer Website. Die ESMA gibt an, wann die Informationen aktualisiert wurden. ***In dieser Veröffentlichung wird angegeben, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten die Eintragung wirksam ist. Die ESMA gibt an, wann die Informationen*** auf ihrer Website ***aktualisiert wurden*** und welche Informationen aktualisiert wurden.

Die ESMA stellt den Registrierungsstellen, der EBA und gegebenenfalls dem ESZB unverzüglich aktualisierte Informationen zur Verfügung.

www.parlament.gv.at

Artikel 16

Widerruf der Eintragung

(1) Eine Registrierungsstelle widerruft die Eintragung eines eingetragenen Systems, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Betreiber des Drittlandsystems hat die Eintragung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige oder unrechtmäßige Weise erhalten;

b) der Betreiber des Drittlandsystems oder das von ihm betriebene System erfüllt die in Artikel 14 genannten Bedingungen nicht mehr ***und der Systembetreiber hat die von der Registrierungsstelle verlangten Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums ergriffen;***

c) der Betreiber des Drittlandsystems oder das von ihm betriebene System hat in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die in Artikel 14 festgelegten Eintragungsbedingungen verstoßen.

(2) Eine Registrierungsstelle entscheidet erst dann, die Eintragung eines Betreibers eines Drittlandsystems zu widerrufen, wenn sie die ESMA unterrichtet und ihr alle relevanten Informationen übermittelt hat, die die ESMA benötigt, um ihr Verzeichnis der in einem Mitgliedstaat eingetragenen Systeme zu aktualisieren. ***Bevor die Registrierungsstelle beschließt, eine Eintragung zu widerrufen, teilt sie dem Betreiber eines Drittlandsystems ihre vorläufige Bewertung mit, nennt die Gründe für den vorgeschlagenen Widerruf und gibt dem Betreiber des Drittlandsystems Gelegenheit zur Stellungnahme.*** Die ESMA leitet diese Informationen an die EBA, das ESZB und gegebenenfalls andere Registrierungsstellen weiter.

www.parlament.gv.at

Ist das System des Drittlands in mehr als einem Mitgliedstaat eingetragen, so unterrichtet die Registrierungsstelle die ESMA und die anderen Registrierungsstellen, bevor sie eine endgültige Entscheidung über den Widerruf trifft. Die ESMA koordiniert einen Meinungsaustausch zwischen den Registrierungsstellen, der EBA bzw. dem ESZB.

(3) Ist eine der Registrierungsstellen, die ESMA, die EBA bzw. das ESZB der Auffassung, dass der Widerruf der Eintragung wesentliche Risiken für die Finanzstabilität der Union oder eines Mitgliedstaats mit sich bringen könnte, so teilt sie bzw. es dies der betreffenden Registrierungsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem sie gemäß Absatz 2 über einen möglichen Widerruf einer Eintragung unterrichtet wurde, mit. Die betreffende Registrierungsstelle beruft eine Ad-hoc-Sitzung mit den anderen Registrierungsstellen, der ESMA, der EBA bzw. dem ESZB ein, um gemeinsam zu erörtern, wie die ermittelten Risiken gemindert werden können, bevor die Registrierungsstelle die Eintragung widerruft. ***Die betreffende Registrierungsstelle trägt den zum Ausdruck gebrachten Standpunkten gebührend Rechnung, bevor sie ihre endgültige Entscheidung trifft.***

Handelt es sich bei dem eingetragenen System um eine zentrale Gegenpartei, die von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Tier 2-CCP eingestuft wurde, so widerruft die Registrierungsstelle die Eintragung nicht ohne Zustimmung der ESMA.

www.parlament.gv.at

(4) Widerruft die Registrierungsstelle die Eintragung, so teilt sie ihre Entscheidung über den Widerruf der Eintragung des Systems gleichzeitig dem Systembetreiber, der ESMA, der EBA, dem ESZB und gegebenenfalls anderen Registrierungsstellen mit und die ESMA aktualisiert ihre Website entsprechend an dem Tag, den die Registrierungsstelle in ihrer Mitteilung angegeben hat.

(5) Der Widerruf der Eintragung eines Systems wird ab dem Tag der in Absatz 4 genannten Mitteilung wirksam.

TITEL *V*

AUFRECHNUNGEN UND WIRKSAMKEIT DER ABRECHNUNG

Artikel 17

Aufrechnungen und Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge

(1) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und ▌ Aufrechnungen (netting) sind rechtlich für ***die Teilnehmer und*** Dritte bindend, sofern ***solche*** Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 22 Absatz 1 in das benannte oder eingetragene System eingebracht wurden, und zwar auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen

a) einen Teilnehmer des benannten Systems oder eingetragenen Systems,

www.parlament.gv.at

b) einen Teilnehmer eines Systems ***im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung;***

c) den Betreiber eines Systems ***im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung***, der kein Teilnehmer ist.

Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, die nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein benanntes oder eingetragenes System eingebracht ▌ werden, sind nur dann rechtlich bindend ***für Teilnehmer und Dritte***, wenn

a) der Systembetreiber nachweisen kann, dass er zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge unwiderruflich geworden sind, weder Kenntnis von der Eröffnung eines solchen Verfahrens hatte noch hätte haben müssen, oder wenn der Systembetreiber nachweisen kann, dass er, nachdem er Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt hat, unverzüglich alle geeigneten Schritte unternommen hat, um zu verhindern, dass weitere Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge unwiderruflich werden, und

b) diese Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb von höchstens 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder, falls das Insolvenzverfahren nicht während des Geschäftstags des Systembetreibers eröffnet wurde, innerhalb des nächsten Geschäftstags, oder am Ende des Geschäftstags des Systembetreibers unwiderruflich geworden sind.

(2) Rechtsvorschriften, Regeln oder Gepflogenheiten betreffend die Aufhebung von Verträgen oder Geschäften, die vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 22 Absatz 1 abgeschlossen wurden, dürfen nicht zur Folge haben, dass die Aufrechnung rückgängig gemacht wird ▌ .

www.parlament.gv.at

Artikel 18

Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein benanntes System

(1) ***Jedes benannte System legt in seinen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben den genauen*** Zeitpunkt fest, zu dem ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag in das System eingebracht wird. ***Dieser Zeitpunkt wird anhand objektiver und überprüfbarer Kriterien bestimmt, die für die Konzeption und den Betrieb des Systems geeignet sind, einschließlich – sofern relevant – des Eingangs, der Validierung, der Registrierung oder der Erfassung des Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags durch das System oder innerhalb des Systems***.

(2) Im Falle interoperabler Systeme bestimmt jedes ▌ ***an einer Interoperabilitätsvereinbarung*** beteiligte System in seinen eigenen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben den Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in sein System und stellt gleichzeitig so weit wie möglich sicher, dass die gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben aller betroffenen interoperablen Systeme koordiniert werden. Die Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in das System werden von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es interoperabel ist, nicht berührt, es sei denn, dies ist in den gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben aller an der Interoperabilitätsvereinbarung beteiligten Systeme ausdrücklich vorgesehen.

www.parlament.gv.at

Artikel 19

Verwendung der Gelder und Finanzinstrumente

(1) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer oder einen Systembetreiber eines interoperablen Systems steht der Verwendung von Geldern oder Finanzinstrumenten, die auf dem Verrechnungskonto oder auf Konten, auf denen Sicherheiten gehalten werden, verfügbar sind – einschließlich Beiträgen zum Ausfallfonds wie Beiträge zu einem vorfinanzierten Ausfallfonds, die von einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gehalten werden, und gegebenenfalls Einschusszahlungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dieses Teilnehmers oder Systembetreibers zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Teilnehmers in dem benannten System oder dem eingetragenen System in dem Mitgliedstaat, in dem der Teilnehmer niedergelassen ist, oder im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung – ▌ nicht entgegen.

(2) Die Kreditfazilität eines solchen Teilnehmers, die an das benannte System bzw. das eingetragene System angeschlossen ist, kann auf der Grundlage bereitstehender dinglicher Sicherheiten genutzt werden, um die Verbindlichkeiten dieses Teilnehmers in dem benannten System oder in dem eingetragenen System in dem Mitgliedstaat, in dem der Teilnehmer niedergelassen ist, oder im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung zu begleichen.

www.parlament.gv.at

Artikel 20

Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen

(1) Jedes benannte System legt ***in seinen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben*** den genauen Zeitpunkt fest, ab dem ein Teilnehmer oder ein Dritter einen ▌Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag nicht mehr widerrufen kann ***(„Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit“)***. ***Dieser Zeitpunkt wird auf klare, objektive und rechtlich durchsetzbare Weise unter Berücksichtigung der operativen und technischen Merkmale des Systems bestimmt, ohne dass notwendigerweise verlangt wird, dass die Unwiderruflichkeit von der Bestätigung durch das System oder davon abhängt, dass der Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag technisch unumkehrbar wird.***

Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag kann von diesem nach den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an weder von einem Teilnehmer an einem System noch von einem Dritten widerrufen werden.

(2) Im Falle interoperabler Systeme bestimmt jedes System in seinen eigenen gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit und stellt gleichzeitig so weit wie möglich sicher, dass die gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben aller betroffenen interoperablen Systeme koordiniert werden. Die Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts der Unwiderruflichkeit werden von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es interoperabel ist, nicht berührt, es sei denn, dies ist in den gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben aller an der Interoperabilitätsvereinbarung beteiligten Systeme ausdrücklich vorgesehen.

www.parlament.gv.at

Artikel 21

Wirksame Abrechnung

(1) ***Jedes benannte System legt in seinen*** gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben ***den Zeitpunkt fest, zu dem die Abrechnung im Einklang mit dem für das System geltenden Recht als wirksam gilt.***

TITEL *VI*

BESTIMMUNGEN BETREFFEND INSOLVENZVERFAHREN

Artikel 22

Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde ergangen ist.

www.parlament.gv.at

(2) Wurde eine Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen, so teilt das zuständige Gericht bzw. die zuständige Verwaltungsbehörde diese Entscheidung unverzüglich der gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***Unterabsatz 3*** benannten zuständigen Behörde mit, die für die Erhebung dieser Informationen zuständig ist. ***Diese zuständige Behörde*** setzt unverzüglich über die zentrale Datenbank die ESMA, die EBA, das ESZB, den Europäische Ausschuss für Systemrisiken, ***die benennenden Behörden und die Registrierungsstellen, ihre Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten sowie die Betreiber der in ihrem Mitgliedstaat benannten Systeme, an denen die insolvente Partei teilnimmt, davon in Kenntnis.***

Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Systembetreiber berührt nicht die damit verbundenen Verpflichtungen der Teilnehmer der Systeme, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sie gemäß den Vorschriften der Systeme, an denen sie teilnehmen, die in Absatz 1 genannten Entscheidungen mitzuteilen. Für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 reicht die als erste eingegangene Mitteilung seitens der Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder der Teilnehmer des Systems aus, um davon ausgehen zu können, dass der Systembetreiber Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat.

www.parlament.gv.at

Artikel 23

Keine Rückwirkung

Ein Insolvenzverfahren greift nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers ein, die sich aus seiner Teilnahme an einem benannten System oder an einem eingetragenen System für seine Teilnehmer in Mitgliedstaaten, in denen das Drittlandsystem eingetragen ist, vor der Eröffnung eines solchen Verfahrens gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Ein solches Verfahren greift weder rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers an einem interoperablen System ein noch gilt es rückwirkend für einen Betreiber eines interoperablen Systems, der selbst nicht Teilnehmer des Systems ist.

Artikel 24

Maßgebliches Recht für die Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines ***benannten Systems oder eines eingetragenen*** Systems werden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme des betreffenden Teilnehmers an diesem System oder in Verbindung damit ergeben, durch das für das System maßgebliche Recht bestimmt.

www.parlament.gv.at

TITEL *VII*

SCHUTZ DER RECHTE DER DINGLICH GESICHERTEN GLÄUBIGER VOR DEN AUSWIRKUNGEN EINER INSOLVENZ DES SICHERHEITSLEISTENDEN

Artikel 25

Dingliche Sicherheiten

(1) Die Rechte von Systembetreibern oder von Inhabern dinglicher Sicherheiten, die ihnen im Rahmen eines benannten Systems, eines eingetragenen Systems für seine Teilnehmer, die in den Mitgliedstaaten, in denen das System eingetragen ist, niedergelassen sind, oder im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung geleistet wurden, sowie die Rechte der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank an dinglichen Sicherheiten, die ihnen geleistet wurden, werden durch ein Insolvenzverfahren gegen

a) den Teilnehmer an dem betreffenden benannten oder eingetragenen System oder an einer Interoperabilitätsvereinbarung,

b) den Betreiber eines interoperablen Systems, der nicht Teilnehmer des Systems ist,

www.parlament.gv.at

c) eine Gegenpartei der Zentralbank eines Mitgliedstaats,

d) eine Gegenpartei der Europäischen Zentralbank oder

e) einen die Sicherheit leistenden Dritten nicht berührt.

Dingliche Sicherheiten dieser Art können zur Befriedigung der betreffenden Forderungen verwertet werden.

Die Rechte eines Systembetreibers an der dinglichen Sicherheit, die er einem anderen Systembetreiber im Zusammenhang mit einer Interoperabilitätsvereinbarung geleistet hat, werden von einem Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit empfangenden Systembetreiber nicht berührt.

(2) Die Rechte von Teilnehmern ***an benannten Systemen***, Systembetreibern ***benannter Systeme***, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Zentralbank und die Rechte von Bevollmächtigten, Agenten oder Dritten, die in ihrem Namen handeln, in Bezug auf die Finanzinstrumente, einschließlich der Rechte an diesen Finanzinstrumenten, die als dingliche Sicherheit geleistet werden und rechtmäßig in einem Register, ***einem Konto oder einem zentralen Verwahrsystem*** erfasst sind, einschließlich wenn sie in einem sich in einem Mitgliedstaat befindlichen Distributed Ledger ▌ verbucht sind, unterliegen dem Recht dieses Mitgliedstaats.

Für die Zwecke ***dieser Bestimmung*** ist der Standort eines Registers, eines Kontos oder eines zentralen Verwahrsystems, das von einer ***juristischen Person in einer Zweigniederlassung oder an einem Hauptsitz in einem Mitgliedstaat geführt wird,*** der Mitgliedstaat, in dem sich diese ***Zweigniederlassung oder dieser Hauptsitz*** befindet.

www.parlament.gv.at

(3) ***Ist es aufgrund der organisatorischen oder technologischen Konzeption*** des Registers, Kontos oder zentralen Verwahrsystems, ***einschließlich eines Distributed Ledger, objektiv nicht möglich, einen einzigen Mitgliedstaat zu bestimmen, in dem sich der Standort eines Registers, eines Kontos oder eines zentralen Verwahrsystems*** gemäß Absatz 2 befindet, so unterliegt ***unbeschadet des Artikels 25 Absatz 2 Unterabsatz 2*** die Bestimmung der Rechte von Teilnehmern, Systembetreibern, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Zentralbank und der Rechte von Bevollmächtigten, Agenten oder Dritten, die in ihrem Namen handeln, in Bezug auf die als dingliche Sicherheit ***in Verbindung mit einem benannten System*** geleisteten Finanzinstrumente dem für ***jenes*** System ▌ geltenden Recht.

Fällt ein System in den Anwendungsbereich von Unterabsatz 1, so wird dies in den gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben ausdrücklich angegeben und auf das für das System für die Zwecke dieses Unterabsatzes geltende Recht verwiesen.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 ist der Verweis auf das Recht eines Mitgliedstaats als Sachnormverweisung zu verstehen, d. h. es wird jegliche Vorschrift ausgeschlossen, die für die jeweilige Rechtsfrage auf das Recht eines anderen Staates verweist.

www.parlament.gv.at

TITEL *VIII*
ZENTRALE DATENBANK UND AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Artikel 26

Zentrale Datenbank

(1) Die ESMA richtet eine zentrale Datenbank ein und pflegt sie gemäß Artikel 35c der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010. Getrennt für jedes betroffene System haben ***alle*** zuständigen Behörden ▌ nach ***Artikel 10 Absatz 1, die zuständigen sektoralen Behörden, die ESMA, die EBA, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken*** und das ESZB („registrierte Empfänger“) Zugang zu allen in Absatz 3 genannten Informationen und Dokumenten, die in der Datenbank für dieses System erfasst sind und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant oder erforderlich sind.

(2) Ein Systembetreiber hat Zugang zur zentralen Datenbank in Bezug auf die Informationen und Dokumente, die er an diese zentrale Datenbank übermittelt hat, oder die Dokumente, die ihm von einem der registrierten Empfänger über diese zentrale Datenbank übermittelt wurden.

Andere Empfänger übermitteln auch bestimmte spezifische Dokumente oder Informationen, die in der zentralen Datenbank erfasst sind, und haben Zugang zu diesen, sofern dies in dieser Verordnung festgelegt ist. Die ESMA stellt sicher, dass die zentrale Datenbank die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben erfüllt.

www.parlament.gv.at

(3) Die Systembetreiber, auch für benannte und eingetragene Systeme, sowie die registrierten Empfänger laden alle in dieser Verordnung genannten Informationen und Dokumente, einschließlich Anträge, Entscheidungen, Empfehlungen, Ersuchen, Informationen, Fragen, Antworten und Mitteilungen, in elektronischer Form in die zentrale Datenbank hoch, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen oder Dokumente wird über die zentrale Datenbank eine Empfangsbestätigung übermittelt.

(4) Die ESMA stellt sicher, dass die Datenbank den Zugang zu über DLT erfassten Daten ermöglicht, einschließlich des On-Chain-Datenlesens und des Zugangs zu diesen Daten.

(5) Die ESMA konzipiert die zentrale Datenbank so, dass die registrierten Empfänger automatisch informiert werden, wenn Änderungen am Inhalt vorgenommen wurden, einschließlich des Hochladens, Löschens oder Ersetzens von Dokumenten, der Einreichung von Fragen oder Auskunftsersuchen.

(6) Die ESMA stellt den einschlägigen Behörden für die Zwecke der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 909/2014 die über die zentrale Datenbank gemäß dieser Verordnung ausgetauschten Informationen zur Verfügung, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant oder erforderlich ist.

www.parlament.gv.at

Artikel 27

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts ist die Kommission bestrebt, die ESMA und EBA zu konsultieren, und sie konsultiert die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

www.parlament.gv.at

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

TITEL *IX*
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Artikel 3 wird ein System, das vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurde, weiterhin für die Zwecke dieser Verordnung benannt, bis es erneut gemäß dem genannten Artikel benannt wird oder bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. In der Zwischenzeit gelten weiterhin die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benennung eines Systems.

www.parlament.gv.at

Für die Zwecke der erneuten Benennung kann der Systembetreiber seinem Antrag nur die Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen für die Benennung gemäß Artikel 5 Absatz 1 beifügen, die zum Zeitpunkt der Benennung des Systems gemäß der Richtlinie 98/26/EG nicht überprüft wurden oder nicht anwendbar waren.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung für bestehende benannte Systeme, die aus zwei Teilnehmern bestehen, gilt nicht im Zuge der erneuten Benennung. Während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums kann die benennende Behörde den Systembetreibern der gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannten Systeme mitteilen, dass sie beabsichtigt, diese Systeme von sich aus erneut zu benennen, wenn sie bereits davon überzeugt ist, dass das betreffende System alle in Artikel 5 festgelegten Kriterien dauerhaft erfüllt. Nach dieser Mitteilung gilt das betreffende System als gemäß Artikel 4 Absatz 8 benannt.

(1a) Gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannte Systeme, die von einem Mitglied des ESZB betrieben werden, gelten nach einer Mitteilung der betreffenden Zentralbank an die benennende Behörde als erneut benannte Systeme.

(2) Abweichend von Artikel 12 gilt ein System eines Drittlands, auf das ein Mitgliedstaat den gemäß der Richtlinie 98/26/EG gewährten Schutz vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = Inkrafttreten dieser Verordnung*] ***vollständig oder teilweise*** ausgeweitet hat ***oder eine ähnliche Form des Schutzes angewendet*** hat, für die Zwecke dieser Verordnung als in diesem Mitgliedstaat eingetragen, bis es gemäß dem genannten Artikel in demselben Mitgliedstaat eingetragen ist oder bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*], je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

www.parlament.gv.at

(3) ***Abweichend von Artikel 13 können die ESMA und die Registrierungsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dem im vorliegenden Absatz festgelegten Verfahren für Systeme von Drittländern, auf die die Mitgliedstaaten den gemäß der Richtlinie 98/26/EG gewährten Schutz vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Inkrafttreten dieser Verordnung] ausgeweitet haben, ganz oder teilweise von dem Verfahren nach Artikel 13 absehen.***

Spätestens 6 Monate nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übermitteln die Registrierungsstellen der Mitgliedstaaten der ESMA die Informationen zu allen in ihrem Mitgliedstaat eingetragenen Systemen von Drittländern und geben an, ob diese Systeme ihrer Auffassung nach alle Eintragungsbedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen.

Ist die Registrierungsstelle der Auffassung, dass das System des Drittlands alle geltenden Bedingungen erfüllt, so übermittelt sie der ESMA spätestens 9 Monate nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] die in ihrem Besitz befindlichen unterstützenden Informationen und Dokumente als Bestätigung, dass das System des Drittlands die Bedingungen erfüllt. Die ESMA gibt diese Informationen und Dokumente an alle anderen einschlägigen Registrierungsstellen weiter. Die Registrierungsstellen der Mitgliedstaaten setzen auch das System des Drittlands davon in Kenntnis.

Nach der Mitteilung, mit der die vollständige Erfüllung der Bedingungen gemäß dem vorstehenden Unterabsatz bestätigt wird, gilt die Eintragung gemäß Artikel 13 Absatz 9 als in diesen Mitgliedstaaten erteilt.

www.parlament.gv.at

Ist die Registrierungsstelle der Auffassung, dass ihr keine Informationen oder Dokumente vorliegen, um die Erfüllung einer der in Artikel 14 aufgeführten Bedingungen zu bewerten, so teilt sie dies der ESMA und dem Betreiber des Drittlandsystems spätestens 9 Monate nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit. Im Anschluss an diese Mitteilung kann der Betreiber des Drittlandsystems beschließen, der ESMA nur die Informationen oder Dokumente vorzulegen, die von den zuständigen Registrierungsstellen als fehlend ermittelt wurden. Die Einreichung zusätzlicher Informationen und Dokumente gilt als Einreichung eines vollständigen Antrags gemäß Artikel 13 Absatz 4.

(4) Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, der vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] in ein System eingebracht, aber danach abgewickelt wurde, gilt als Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag im Sinne dieser Verordnung.

(5) Bis zur Einrichtung der zentralen Datenbank gemäß Artikel 26 erfolgt der Austausch von Informationen und Dokumenten, einschließlich der Einreichung von Anträgen, Entscheidungen, Empfehlungen, Ersuchen, Informationen, Fragen, Antworten und Mitteilungen, die über die zentrale Datenbank bereitgestellt werden müssen, unter Nutzung alternativer Regelungen.

www.parlament.gv.at

Artikel 29

Überprüfung

(1) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] bewertet die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und erstellt einen allgemeinen Bericht. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

(2) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die ESMA der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der EBA und dem ESZB einen Bericht über das Funktionieren der in dieser Verordnung festgelegten Regelung für die Wirksamkeit von Abrechnungen vor.

Artikel 30

Aufhebung

(1) Die Richtlinie 98/26/EG wird mit Wirkung vom [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = Datum der* ***Anwendung*** *dieser Verordnung*] aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Richtlinie 98/26/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle ***im*** Anhang zu lesen. ***Bezugnahmen in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (), [der Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates ()], der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (), der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates () auf die in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG genannten Systeme gelten als Bezugnahmen sowohl auf benannte als auch eingetragene Systeme, einschließlich der Systeme von Drittländern, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 als eingetragene Systeme gelten.***

www.parlament.gv.at

Artikel 31

Änderung der Richtlinie 2002/47/EG

Die Richtlinie 2002/47/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie schließen Bezugnahmen auf Barsicherheiten, Finanzinstrumente und Kreditforderungen auch die Fälle ein, in denen sie unter Verwendung von DLT ausgegeben oder verbucht werden.

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der unter diese Richtlinie fallenden Finanzinstrumente auf die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU als ‚Finanzinstrument' bezeichneten Instrumente ausweiten, wenn diese auf dem Kapitalmarkt handelbar sind."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„p) ‚Konto' ist ein Konto im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der [Verordnung (EU) .../... über die Wirksamkeit von Abrechnungen];"

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Jede Bezugnahme auf ‚Konto', ‚Registrierung' oder ‚Register' ist so zu verstehen, dass sie jede Form der elektronischen Aufzeichnung, auch auf der Grundlage von DLT, umfasst, die dieselbe Funktion erfüllt. Darüber hinaus müssen Weisungen oder Mitteilungen die Verwendung eines kryptografischen Schlüssels oder eines anderen Geräts oder Verfahrens zur elektronischen Unterzeichnung solcher Weisungen oder Mitteilungen ermöglichen."

www.parlament.gv.at

3. ***Der folgende Artikel wird eingefügt:***

„***Artikel 10a***
Überprüfung

Bis zum XX (drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen) überprüft die Kommission, ob die Anwendung der [Verweis auf den offiziellen Titel der Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen einfügen] weitere Angleichungen im Rahmen dieser Richtlinie rechtfertigt. Die Kommission prüft insbesondere, ob weitere Änderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Aufrechnung (netting), den Einsatz neuer Technologien und den Anwendungsbereich dieser Richtlinie erforderlich sind und ob sie in eine Verordnung umgewandelt werden muss. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, der gegebenenfalls Vorschläge für eine Überarbeitung dieser Richtlinie enthält.“

4. In Artikel 11 wird unter Unterabsatz 1 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsätze 1 und 2, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p und Artikel 2 Absatz 4 spätestens ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen = **2 Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.“ ▌

www.parlament.gv.at

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen* ***Union*** in Kraft.

Sie gilt ab dem [2 Jahre nach Inkrafttreten], mit Ausnahme des Artikels 28 [Übergangsbestimmungen], der ab dem Tag des Inkrafttretens gilt.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

www.parlament.gv.at

ANLAGE

ENTSPRECHUNGSTABELLE

(gemäß Artikel 30)

Richtlinie 98/26/EG	Vorliegende Verordnung	
---	Artikel 1 Absatz 1	
---	Artikel 1 Absatz 2	
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 3	
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9	
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10	
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12	
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13	
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14	
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15	

www.parlament.gv.at

---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16	
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19	
Artikel 2 Buchstabe h	---	
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22	
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23	
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24	
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25	
Artikel 2 Buchstabe m	---	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26	
----	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 27	
Artikel 2 Buchstabe n	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30	
Artikel 2 Buchstabe o	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31	
Artikel 2 Buchstabe p	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34	

www.parlament.gv.at

---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36	
---	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37	
---	Artikel 2 Absatz 2	
---	Artikel 3	
---	Artikel 4	
---	Artikel 5	
---	Artikel 7	
---	Artikel 8	
---	Artikel 9	
---	Artikel 10	
---	Artikel 11 Absatz 2	
---	Artikel 12	
---	Artikel 13	
---	Artikel 14	
---	Artikel 15	
---	Artikel 16	
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2	
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 1	
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 2	

www.parlament.gv.at

Artikel 4	Artikel 19 Absatz 1	
Artikel 4	Artikel 19 Absatz 2	
Artikel 5 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 1	
Artikel 5 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 2	
---	Artikel 21	
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1	
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2	
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2	
Artikel 7	Artikel 23	
Artikel 8	Artikel 24	
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1	
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2	
---	Artikel 25 Absatz 3	
---	Artikel 25 Absatz 4	
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 4 Absätze 3 und 9 und Artikel 6	
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 28	
Artikel 10a Absatz 1	---	
Artikel 10a Absatz 2	Artikel 11 Absatz 1	
Artikel 11	---	
Artikel 12	Artikel 29 Absatz 1	

www.parlament.gv.at

Artikel 12a	---	
Artikel 13	Artikel 32	
Artikel 14	---	
---	Artikel 26	
---	Artikel 27	
---	Artikel 29 Absatz 2	
---	Artikel 30	
---	Artikel 31	

www.parlament.gv.at